



SCHNEERÄUMUNG AUF GEHSTEIGEN UND GEHWEGEN



Anrainerpflichten im Winter

Nach § 93 der Straßenverkehrsordnung sind die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (also innerhalb der Ortstafeln) verpflichtet, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege samt Stiegen von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Diese Verpflichtung gilt ab der Grundgrenze bis zu einer Entfernung von drei Metern und in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr.

Weiters müssen auch Schneewechten und Eisbildungen von den straßenseitigen Dächern rechtzeitig entfernt werden.

Durch die 10. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wurden die Eigentümer von unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen von diesen Anrainerpflichten ausgenommen.

Wir bitten Sie, diese Verpflichtung zu beachten!

LAIEN-DEFIBRILLATOR

Die Gemeinde Weibern ist seit kurzer Zeit Besitzer eines Laien-Defibrillators.

Dieses Gerät sollte an einer zentralen und ständig erreichbaren Stelle in Weibern angebracht werden, damit man im Notfall schnellstmöglich Zugriff darauf hat.

Der Defibrillator sollte bei größeren Veranstaltungen direkt am Veranstaltungsort sein.

Um eine fachgerechte Handhabung dieses Gerätes zu gewährleisten, wird im Jänner 2006 eine Einschulung durch das Rote Kreuz vorgenommen.

Sämtliche Vereine und Organisationen werden gebeten, bis Ende Dezember 2005 Vertreter am Gemeindeamt bekanntzugeben, welche bei dieser Einschulung teilnehmen werden.



Wir bitten um Ihre Mitarbeit zum Wohle der Bevölkerung von Weibern.

Inhaltsverzeichnis

Schneeräumung	1
Laien-Defibrillator	1
Foliensammlung	1
Veranstaltungen	1
Verkehrsmessung in Weibern	2
Der Gemeinderat hat beschlossen	2
Information der Baubehörde	2

FOLIENSAMMLUNG

Am Samstag, **3. Dezember** findet in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr die Landwirtschaftsfoliensammlung im Altstoffsammelzentrum Weibern statt.

VERANSTALTUNGEN

Mittwoch, 14. Dezember
Volksschule Weibern
WEIHNACHTSFEIER
19.00 Uhr, Mehrzweckhalle

Sonntag, 18. Dezember
Kapellenverein Grolzham
WEIHNACHTSBLASEN
in Grolzham
19.00 Uhr



DER GEMEINDERAT HAT BESCHLOSSEN...

In der Sitzung des Gemeinderates am 15. Nov. 2005 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Der **Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2005** wurde einstimmig beschlossen. Der ordentliche Haushalt erhöhte sich gegenüber dem Voranschlag um € 86.300,- und konnte mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von € 2,083.800,- ausgeglichen erstellt werden. Der außerordentliche Haushalt verringerte sich gegenüber dem Voranschlag um € 152.100,- und konnte mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe v. € 1,397.900,- ebenfalls ausgeglichen erstellt werden.

Die **Baumeisterarbeiten** für die Erweiterung der Ortskanalisation BA 08 in den Ortschaften Grub, Hofreith, Ortmanau, Auhäuseln, Stüblreith, Eitzenberg und Gründling wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachabteilung des Landes OÖ., an den Billigstbieter, die Firma

Hitthaller + Trixl aus Linz zum Anbotspreis von netto € 683.122,25 vergeben.

Der **Kaufvertrag** mit der Landes-Immobilien GmbH. (LIG), betreffend dem Ankauf des Flussbauhofes Weibern, zum Kaufpreis von € 200.000,-, wurde beschlossen.

Dieses Gebäude steht ab 1. Jänner 2006 als Gründerzentrum zur Verfügung.

Dem Abschluss eines **Dienstbarkeitsvertrages** zwischen der Gemeinde Weibern und den Ehegatten Mühlböck und Rieger in der Bahnhofstraße, bezüglich Nutzung von Privatgrundstücken, wurde zugestimmt.

Eine **Vereinbarung** mit den Ehegatten Anzengruber, Dirisam 2, hinsichtlich der Verlegung des öffentlichen Gutes, wurde beschlossen.

Einer **Resolution** zur Verbesserung der Lärm- und Schadstoffbelastung an der A8-Innkreisautobahn wurde zugestimmt. In dieser Resolution enthalten ist auch die Forderung, bereits bei der Planung im Zuge der Generalsanierung der A8, eingebunden zu werden.

Weiters wird auch die Umsetzung einer multifunktionalen Lärmschutzanlage (MLA) im Jahr 2006 gefordert.

Der **Kaufvertrag** mit den Ehegatten Anzengruber aus Haag/H. hinsichtlich des Ankaufes von zwei Grundstücken durch die Gemeinde wurde beschlossen. Der Ankauf dieser Grundstücke ist nötig, um Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaft Grolzham verwirklichen zu können.

VERKEHRSMESSUNG IN WEIBERN

Auf Grund dessen, dass von der Bevölkerung immer wieder Klage darüber geführt wird, dass durch den Ort viel zu schnell gefahren wird, wurde unter Anderem auch überlegt, von einer privaten Firma laufend Verkehrsmessungen durchführen zu lassen.

Nachdem die Firma Traffic-Controll aus Linz der Gemeinde einen Gratis-Messtag angeboten hat, wurden im heurigen Sommer während eines Tages an drei verschiedenen Punkten Verkehrsmessungen vorgenommen.

In zusammen knapp vier Stunden wurden 891 PKW und 74 LKW gezählt. Obwohl das Messgerät auf 55 km/h anstatt der erlaubten 50 km/h eingestellt war, wurde diese Geschwindigkeit von mehr als 20 Prozent der PKW-Lenker überschritten. Bei den LKW's hingegen wurde lediglich 1 Überschreitung gemessen. Von den 186 Überschreitungen fuhren 104 Fahrzeuge 55-60 km/h, 65 Fahrzeuge 61-70 km/h, 15 Fahrzeuge 71-80 km/h und 2 Fahrzeuge fuhren sogar noch schneller. Die Besitzer der Fahrzeuge sind dem Gemeindeamt bekannt.

In diesem Zusammenhang darf auf die gemeinsame Verkehrskampagne von ORF, Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) hingewiesen werden. Die Verkehrskampagne 2005 steht unter dem Motto „Bleib am Leben, geh vom Gas“. Auch die Gemeinde Weibern beteiligt sich an dieser Kampagne durch Veröffentlichung von Plakaten, um Bewusstsein für das Problem zu erzeugen. Traurige Tatsache ist nämlich, dass mehr als die Hälfte der schweren Unfälle mit Personenschaden, die durch Raser verursacht werden, sich auf Gemeindestraßen oder sogar direkt in Wohngebieten einer Gemeinde ereignen.

§ INFORMATION DER BAUBEHÖRDE

Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht:

Gemäß § 38 OÖ. Bauordnung 1976 konnte die Gemeinde land- und forstwirtschaftliche Bauten von der Kanalanschlusspflicht ausnehmen, wenn die Abwässer im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu Düngezwecken verwendet wurden.

Eine ähnliche Regelung sieht das nunmehr geltende OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 vor, als gemäß

§ 13 Abs. 1 die Behörde (Gemeinde) land- u. forstwirtschaftliche Objekte über Antrag des Eigentümers von der Anschlusspflicht auszunehmen hat.

Dies ist dann der Fall, wenn nachgewiesen wird, dass ausreichend großer Grubenraum vorhanden ist und die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvor-

schriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Beide Gesetze haben gemeinsam, dass die Eigentümer eines von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objekts **der Gemeinde** den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände **unverzüglich bekannt zu geben** haben.

In der Regel wird dies dann zutreffen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb infolge Verpachtung nicht mehr selbstbewirtschaftet wird.